



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 01

Perleberg, 21.08.2020

Nr. 40

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz
über die häusliche Absonderung von Erstkontaktpersonen zur Eindämmung
und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 **Seite 2**

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von Erstkontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

Aufgrund des Auftretens bestätigter Fälle des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) erlässt der Landkreis Prignitz auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 und 30 Abs. 1 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

I)

Für nachfolgende Personen, die durch das Gesundheitsamt des Landkreises Prignitz als Erstkontakt ermittelt wurden und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall, die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet:

1. Schülerinnen und Schüler, die in dem Zeitraum vom 03.08.2020 bis 17.08.2020 die Einrichtung der Elblandgrundschule sowie den Hort der Elblandgrundschule (Dr.-Salvador-Allende-Straße 62, 19322 Wittenberge) besuchten,

2. Sämtliches Personal (pädagogisches, technisches sowie sonstiges Personal), welches in dem Zeitraum vom 03.08.2020 bis 17.08.2020 in der Einrichtung der Elblandgrundschule sowie im Hort der Elblandgrundschule (Dr.-Salvador-Allende-Straße 62, 19322 Wittenberge) eingesetzt war.

3. Kinder, die in dem Zeitraum vom 03.08.2020 bis 17.08.2020 in der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ des AWO Kreisverbandes Prignitz e.V. (Gehrenweg 79, 19322 Wittenberge) betreut wurden,

4. Sämtliches Personal (pädagogisches, technisches sowie sonstiges Personal), welches in dem Zeitraum vom 03.08.2020 bis 17.08.2020 in der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ des AWO Kreisverbandes Prignitz e.V. (Gehrenweg 79, 19322 Wittenberge) eingesetzt war.

5. Dritte, welche die in Punkt 1 bis 4 genannten Einrichtungen in dem Zeitraum vom 03.08.2020 bis 17.08.2020 betreten haben und in Kontakt zu den in Punkt 1 bis 4 genannten Personen gekommen sind.

Für Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptombefreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptombefreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

II)

Erstkontaktpersonen dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

III)

Für die Zeit der Absonderung unterliegt die Erstkontaktperson der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind etwaige Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet und dadurch eine Gefährdung der Umgebung hervorgerufen, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus angeordnet werden.

IV)

Erstkontaktpersonen haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

Auf Nachfrage haben Erstkontaktpersonen dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

V)

Erstkontaktpersonen, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03876713313 aufzunehmen.

VI)

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erstkontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

Bei einem unumgänglichen Kontakt hat die Erstkontaktperson den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

VII)

Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei haben Erstkontaktpersonen den Hausarzt/die Hausärztin auf eine mögliche

Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen. Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass es sich um eine Erstkontaktperson zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

VIII)

Kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen.

Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

IX)

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

X)

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Prignitz ist gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BbgGDG i.V.m. § 54 IfSG, § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 und 30 sowie des § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sachlich und örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Erstkontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Entsprechende Personen werden durch das Gesundheitsamt des Landkreises Prignitz kontaktiert und damit über ihren Status als Erstkontaktperson informiert.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Erstkontaktpersonen beruhen auf § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Erstkontaktpersonen beruhen auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 IfSG und § 28 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung von Erstkontaktpersonen unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer über-

tragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 IfSG die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Erstkontaktpersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da gleichsam wirksame, mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Erstkontaktpersonen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

Als kontaminierte Abfälle gelten Gegenstände, die gegebenenfalls mit Sekret einer Erstkontaktperson behaftet sind bzw. sein können (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden).

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Covid-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erstkontaktpersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Prignitz könnten an die Grenzen ihrer Kapazitäten geraten, um derart intensiv behandelungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Die aktuelle epidemiologische Situation im Landkreis Prignitz rechtfertigt vor dem Hintergrund der augenblicklich wieder sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen gegenüber Erstkontaktpersonen.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 3 VwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Landes Brandenburg über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str.49, 19348 Perleberg erhoben werden.

gez.

Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz

Perleberg, 21.08.2020